



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11
DURCHWAHL 283

Wien, am 9. April 1984

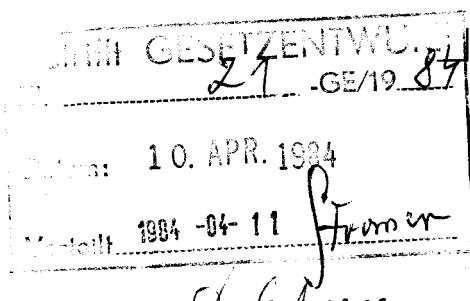
Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 516/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz 1981
geändert wird
(Mühlengesetz-Novelle 1984)



Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1984), mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.v. Dr. Rief

(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 5. April 1984

Gesellschaftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 516/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Z1.33.530/2-III/1c/84

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz 1981
geändert wird
(Mühlengesetz-Novelle 1984)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. März 1984, Z1. 33.530/2-III/1c/84, mit welcher der Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1984 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Mühlengesetz wird zu den sogenannten Wirtschaftsgesetzen gerechnet, obwohl es eine einfachgesetzliche Regelung darstellt. Die Laufzeit dieses Gesetzes ist - so wie die übrigen Wirtschaftsgesetze - mit 30. Juni 1984 befristet. Auch der vorliegende Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1984 enthält lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 1986. Die Bundeskammer muß auch hier - wie für die übrigen Wirtschaftsgesetze - auf eine wesentlich längere Geltungsdauer drängen, da derart kurzfristige Erstreckungen der Geltungsdauer immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen führen. Die Bundeskammer schlägt deshalb vor, dieses Gesetz - wie die übrigen Wirtschaftsgesetze - jedenfalls mit mindestens fünf Jahren zu befristen, wobei das Mühlengesetz jedenfalls dieselbe Laufzeit wie das Marktordnungsgesetz haben soll, da es hier Sachzusammenhänge (insbesondere hinsichtlich des Qualitätsweizenkonzeptes) gibt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Die Verlängerung des Mühlengesetzes ist für die Erhaltung einer geordneten und leistungsfähigen österreichischen Mühlenwirtschaft und für die Fortsetzung der Strukturbereinigung in dieser nach wie vor übersetzten Branche von entscheidender Bedeutung. Darüberhinaus enthält das Gesetz die Grundlagen für das gemeinsame Qualitätsweizenkonzept der Bundesregierung, der Landwirtschaft und der Wirtschaft, das aus agrar- und versorgungspolitischen Gründen fortgesetzt werden muß. Überdies ist es erforderlich, daß anläßlich dieser Novellierung die Förderung des Exportes von Mehl und von Produkten aus Mehl durch das im Mühlengesetz dafür vorgesehene Instrumentarium fortgesetzt wird.

Die in der vorliegenden Novelle enthaltenen materiellen Änderungen des Gesetzes tragen u.a. auch dazu bei, Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes zu vermeiden bzw. sie enthalten Anpassungen an die geänderten Marktbedingungen.

Die Bundeswirtschaftskammer stimmt den vorgesehenen materiellen Änderungen, ausgenommen jenen der Zif. 13 a, wonach die Zusammensetzung des Mühlenkuratoriums geändert wird, zu.

Es muß als äußerst kritisch angemerkt werden, daß durch die vorgesehene Änderung des § 7 nunmehr je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien als Mitglied in das Mühlenkuratorium entsandt werden soll. In den Erläuterungen wird dazu lapidar festgestellt, daß durch die vorgeschlagene Vergrößerung der derzeit 18 Personen betragenden Mitgliederanzahl um je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien der Bedeutung, die dem

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 3 -

Mühlenkuratorium für die österreichische Wirtschaft zukommt, noch mehr als bisher Rechnung getragen und die Entscheidungsfindung auf eine breitere Basis gestellt werden soll.

Das Mühlenkuratorium ist derzeit sozusagen "paritätisch" besetzt; 7 Mühleninhabern stehen 7 Mühlendienstnehmervertreter gegenüber und den Arbeitgebervertretern (Bundeswirtschaftskammer und Präsidentenkonferenz) 2 Arbeitnehmervertreter in Form von Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund. Mit der hier vorgesehenen Bestimmung soll offensichtlich versucht werden, in eine sach- und fachbezogene Materie eine politische Komponente hineinzubringen. Dieses Beispiel einer "Einmischung" der politischen Parteien in fachliche Belange und in die Durchführung von Gesetzen hätte nach Meinung der Bundeskammer weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der Schaffung eines Präjudizes einer Verpolitisierung auch anderer Sachbereiche. Da die politischen Parteien über ihre Parlamentarier die Gesetzgebung sehr wesentlich mitbestimmen, erhebt sich auch die Frage, inwieweit durch eine derartige Vorgangsweise nicht bereits der Tatbestand einer Verletzung der Gewaltentrennung im verfassungsrechtlichen Sinne gegeben ist.

Die Bundeswirtschaftskammer sieht jedenfalls keine Veranlassung und auch keine Notwendigkeit, Vertreter politischer Parteien in das Mühlenkuratorium zu entsenden.

Im Begutachtungsverfahren wurden noch folgende zwei Änderungswünsche an die Bundeswirtschaftskammer herangetragen:

1) Ergänzung des § 1 Abs. 1 durch Triticale

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes würde somit auf die Vermahlung von Roggen, Weizen oder Triticale ausgedehnt.

BUNDESKAIDIER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

Die Weizen betreffenden Regelungen dieses Bundesgesetzes sollten auch auf Triticale Anwendung finden, wozu sich legistisch bis zum Vorliegen von Erfahrungen mit der Vermahlung dieser Getreideart ein entsprechender Gesetzesbefehl in § 1 Abs. 1 empfiehlt.

Als Begründung für die Forderung der Aufnahme von Triticale darf folgendes angemerkt werden:

Im Amtsblatt Nr. 49 zur "Wiener Zeitung" wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Eintragung der neuen Getreideart Triticale in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen kundgemacht. Im konkreten erfolgte im Zuchtbuch unter der Nr. 432 die Registrierung der Winter-Triticale-Sorte "Lasko".

Triticale ist eine Kreuzung von Weizen (*triticum*) und Roggen (*secale*). Die Eigenschaften der Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit wurden in der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeföhrten Registerprüfung als gegeben erkannt, so daß die Eintragung in das Zuchtbuch erfolgte. Es ist damit zu rechnen, daß nach der bevorstehenden Aufnahme von Triticale-Sorten in das Sortenverzeichnis nach dem Saatgutgesetz 1937 Triticale zunehmend kommerzielle Bedeutung erlangt. Es wird angenommen, daß Triticale in der Folge als Brotgetreide neben seinen Herkunftsarten Roggen und Weizen, u.zw. überwiegend zur Herstellung von Brotmehlen, Verwendung finden wird.

Die Maßnahmen der Bewirtschaftung und Lenkung auf diesem Sektor können nur dann voll wirksam sein, wenn Gesetzeslücken nach Tunlichkeit vermieden werden. Auf Grund der

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

Bestimmungen des Mühlengesetzes beziehen sich die Maßnahmen lediglich auf Roggen und Weizen, nicht jedoch auf die funktionell vergleichbare Getreideart Triticale.

2) Schaffung einer Übergangsbestimmung für Kleinmühlen durch Ergänzung des § 2 b

Der vorgesehene Abs. 1 von § 2 b soll um folgenden Text ergänzt werden:

"Der Mühlenfonds hat dem Inhaber einer Mühle mit einer höchstens 12.000 Dezitonnen betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen eine andere Feststellung der Aufschüttmenge als durch Verwiegung (z.B. durch Volumensdosierung) zu genehmigen, wenn ihm die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird. Diese Genehmigung, um die der Mühleninhaber anzusuchen hat, ist dem Anlaß entsprechend zu befristen, längstens aber mit 30.6.1985."

Diese Regelung soll eine Übergangsbestimmung für jene Kleinmühlen bringen, die an der vom Gesetz vorgesehenen Stelle derzeit noch über keine geeignete Verwiegungseinrichtung verfügen und diese anschaffen müssen. In solchen Fällen soll es für eine vom Mühlenfonds festzusetzende, angemessene Frist, längstens aber für ein Jahr möglich sein, die bisher angewandte Methode der Gewichtsfeststellung beizubehalten. Dies ist fallweise die Volumensdosierung.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie darf gebeten werden, diese beiden Vorschläge in die Regierungsvorlage aufzunehmen zu wollen.

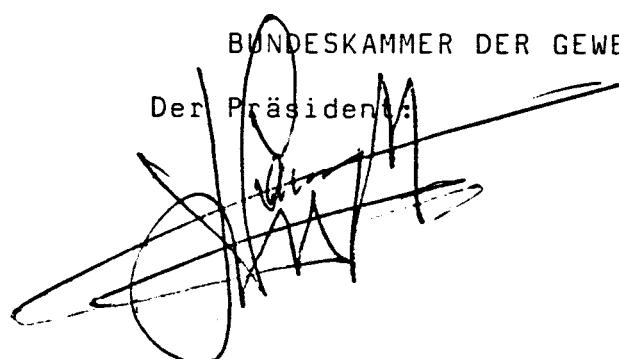
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Ge-
werbe und Industrie entsprechend, werden 25 Exemplare dieser
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

